

Ausschussvorlage SIA 20/76 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

**Gesetzentwurf
der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur
Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung
– Drucks. [20/8768](#) –**

1. Landesärztekammer Hessen	S. 1
2. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen	S. 3
3. Sozialverband VdK Hessen Thüringen	S. 4
4. Marburger Bund	S. 5
5. Hessischer Landkreistag	S. 6
6. Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Hessen	S. 7
7. Landesverband der Hessischen Hebammen e.V.	S. 9
8. Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.	S. 11
9. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen	S. 13
10. Hessischer Städtetag	S. 16
11. Psychotherapeutenkammer Hessen	S. 17



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt a. M.

- Vizepräsidentin -

Per Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Frau Andrea Bartl
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hanauer Landstr. 152 - 60314 Frankfurt am Main
Postfach 60 05 66 - 60335 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97672 - 0 Durchwahl - 113/ - 163
Telefax: (069) 97672 - 169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Internet: www.laekh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen:
R 1236/2022

Datum:
2. August 2022

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung

Sehr geehrte Frau Bartl,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben aufgeführtem Gesetzentwurf danke ich Ihnen.

Die Landesärztekammer Hessen begrüßt es, dass es gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes nun eine stimmberechtigte Teilnahme der Landesärztekammer Hessen in dem Gemeinsamen Landesgremium geben soll. Wie wir zuvor stets betont haben, war die bisherige Differenzierung von Mitgliedern im Gemeinsamen Landesgremium mit und ohne Stimmrecht nicht gerechtfertigt.

Jedoch machen wir darauf aufmerksam, dass Landesärztekammer Hessen die Mitgliedsbeiträge nicht für die Finanzierung geladener Experten in den regionalen Gesundheitskonferenzen aufwenden darf. Daher ist die Landesärztekammer Hessen von der Kostenregelung in § 5 auszunehmen.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Buchalik
Vizepräsidentin



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt a. M.

Per Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Frau Andrea Bartl
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- Rechtsabteilung -

Hanauer Landstr. 152 - 60314 Frankfurt am Main
Postfach 60 05 66 - 60335 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97672 - 0 Durchwahl - 113/ - 163
Telefax: (069) 97672 - 169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Internet: www.laekh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

V/1/snc
R 1236/2022

25. August 2022

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung

Sehr geehrte Frau Bartl,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 2. August 2022 möchte die Landesärztekammer Hessen noch auf folgendes hinweisen.

Zwar begrüßt es die Landesärztekammer Hessen weiterhin, dass es gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes nun eine stimmberechtigte Teilnahme der Landesärztekammer Hessen in dem Gemeinsamen Landesgremium geben soll.

Wir protestieren jedoch dagegen, dass wir dieses Stimmrecht nur mit den Vertreterinnen und Vertreter der in Punkt 7 Genannten einheitlich ausüben können, während die unter dem neuen Punkt 8 erwähnten Vertreterinnen und Vertreter der Hebammen ein eigenes Stimmrecht bekommen, ohne dass diese sich abstimmen müssen.

Sofern es bei dieser Regelung für die Vertreterinnen und Vertreter der Hebammen bleibt, fordert die Landesärztekammer Hessen, dass auch wir ein solches Stimmrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Claudia Schön
Stellv. Justitiarin
Syndikusrechtsanwältin



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

JURISTISCHES REFERAT

KZVH | Lyoner Straße 21 | 60528 Frankfurt am Main

KZVH
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Lyoner Straße 21
60528 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 6607-0
Fax: 069 6607-344
kzvh@kzvh.de

Hessischer Landtag
Herrn Moritz Promny
Vorsitzender des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
I 2.11 Andrea Bartl, Maximilian Sadkowiak 18.07.2022

Unser Zeichen:
JR KI/Sch

Datum:
15.08.2022

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung - Drucks. 20/8768

hier: Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

Sehr geehrte Herr Promny,

vielen Dank für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Sinnvoll ist aus unserer Sicht die Anpassung in § 2 Abs. 2 an die praktischen Erfahrungen in diesem Bereich aus den letzten Jahren.

Wir begrüßen weiter die Neuregelung, wonach die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung zukünftig bei allen Abstimmungen stimmberechtigt sind. Der Ausschluss von Abstimmungen, die nicht den jeweiligen Bereich betreffen, wird zurecht aufgehoben.

Anregen möchten wir an dieser Stelle eine redaktionelle Änderung in der Begründung zu Artikel 1, Nr. 2 (§ 3) b). Dort heißt es „kassenärztliche bzw. kassenärztliche Vereinigung“, richtig wäre „kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Vereinigung“.

Abschließend ist die Änderung in § 7 zielführend, um die zukunftsorientierte Kommunikation zu gewährleisten.

Weiteres gibt es aus unserer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Thomas Klosterkötter

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Per E-Mail an:

m.sadkowiak@ltg.hessen.de und a.bartl@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann
Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt, 16.08.2022

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, Drucks. 20/8768

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Ein zentrales Problem des deutschen Gesundheitswesens ist die strenge Trennung zwischen Prävention, ambulanter und stationärer Versorgung, Rehabilitation und Pflege, zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Berufsgruppen. Der Sozialverband VdK fordert daher schon lange, dass die Vernetzung und Koordination zwischen verschiedenen Gesundheitsanbietern verbessert und die Finanzierung für die integrierte Versorgung dauerhaft gesichert wird. So kann beispielsweise für chronisch Kranke, behinderte, alte und pflegebedürftige Menschen ein nahtloser Übergang von der stationären Behandlung über die Rehabilitation in die ärztliche, fachärztliche und pflegerische Anschlussbehandlung sichergestellt werden.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt im vorgelegten Gesetzentwurf (Drucks. 20/8768), dass zukünftig der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. mit einer Vertretung inklusive Stimmrecht im Gemeinsamen Landesgremium beteiligt wird.

Bedauernswert finden wir hingegen, dass Vertreterinnen und Vertreter des hessischen Gesundheitsministeriums künftig nicht mehr an den regionalen Gesundheitskonferenzen teilnehmen „sollen“, sondern nur noch teilnehmen „können“. Durch die Änderung werden die Bedeutung und die Wichtigkeit der Gesundheitskonferenzen leider herabgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Weimann
Landesvorsitzender

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Vereinsregister: VR 5451 Amtsgericht Frankfurt/M.
Steuernummer: 047 250 33361
Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst

Bankverbindung
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE47 5005 0201 0000 2580 91
BIC: HELADEF1822

Internet
www.vdk.de/hessen-thueringen
www.vdktv.de



Marburger Bund – Wildunger Str. 10a – 60487 Frankfurt

Hessischer Landtag
Moritz Promny

Per E-Mail

Andreas Wagner

069 / 76 80 01 -0
wagner@mbhessen.de

17. August 2022

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, Drucks. 20/8768

Sehr geehrter Herr Promny,

im Namen des Marburger Bundes Hessen möchte ich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung danken.

Der Marburger Bund Hessen begrüßt grundsätzlich die Einräumung eines Stimmrechts für die Heilberufskammern, da so die Expertise der verfassten Ärzteschaft besser einfließen kann. Hierbei ist noch anzumerken, dass von den vertretenen Organisationen nur die Landesärztekammer sowohl die Belange des ambulanten Bereichs abbilden kann als auch den sonst fehlenden Input der angestellten Ärztinnen und Ärzten aus dem stationären Bereich zur sektorenübergreifenden Versorgung liefern kann.

Im Übrigen regen wir an, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Heilberufskammern ihr Stimmrecht nicht einheitlich ausüben müssen. Die aufgeführten Heilberufskammern haben einen jeweils unterschiedlichen Fokus auf die Versorgung, vor dessen Hintergrund eine einheitliche Stimmausübung als nicht sachgerecht erscheint. Dies erschließt sich auch insofern nicht, da z.B. die Interessenvertretung der Hebammen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 neu) an eine einheitliche Stimmausübung im Gegensatz zu den Heilberufskammern nicht gebunden ist. Da eine Beschlussfassung ohnehin die Einstimmigkeit voraussetzt (§ 4 Abs.1), sollte der angeregten Änderung nichts entgegenstehen.

Weiteren Änderungsbedarf sehen wir nicht und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Marburger Bund Hessen e.V.


Andreas Wagner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Geschäftsführer



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
z. Hd. Herrn Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E Mail

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 22.08.2022

Az. : Hiss/415.130; 415.160;
415.31; 500.16; L021.1

**Schriftlichen Anhörung des Sozial und Integrationspolitischen Ausschusses
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur
Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung -Drucksache 201/8768-**
Ihre Mail vom 18. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

wir haben den Gesetzentwurf zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung an die Landkreise mit einem Rundschreiben und der Gelegenheit zur Stellungnahme weitergeleitet. Von Seiten der Landkreise werden gegen diesen Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Um die Diskussion über die sektorenübergreifende Versorgung weiter zu befördern, leiten wir Ihnen einen Hinweis eines Landkreises in gekürzter Form gerne zu. In der Stellungnahme des rückmeldenden Landkreises wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich begrüßt und vorgeschlagen, dass neben den in § 3 Abs. 2 Nr. 7 als Beteiligten aufgeführten ärztlichen und psychotherapeutischen Kammern, neben den nun in dem Gesetzentwurf neu aufgenommenen Hebammen, auch die Pflegekräfte berücksichtigt werden sollten. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass der § 8 Abs. 4 weiterhin eine Soll-Vorschrift bleiben soll, da die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums an der Gesundheitskonferenz für wesentlich gehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

vdek, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Maximilian Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
Landesvertragspolitik Süd

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) *)
- Landesvertretung Hessen -

24.08.2022

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, Drucks. 20/8768 – Ihre Einladung vom 18.07.2022

- hier: Stellungnahme der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen bedanken sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o.g. Gesetz abgeben zu können und kommen Ihrer Anfrage gerne nach.

Das o.g. geänderte Gesetz konkretisiert den Arbeitsauftrag des Gemeinsamen Landesgremiums gemäß § 90a Abs. 1 Satz 1 SGB V dahingehend, dass das Gremium bei seinen Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen regionale und fachspezifische Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigen soll. Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen begrüßen diese Änderung, zumal sie eine Verschriftlichung dessen ist, was in den Arbeitsausschüssen und den Gesundheitskonferenzen bereits praktiziert wird.

Daneben soll mit der Änderung des o.g. zukünftig darauf verzichtet werden, das Gremium in Fragen der ärztlichen Bedarfsplanung die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Zukünftig soll ein Stellungnahmerecht nur noch bei der grds. Aufstellung der Bedarfsplanung bestehen bleiben. Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen begrüßen auch diese Änderung. Sie trägt dem mehrfach formulierten Wunsch der Verbände nach Vermeidung von Doppelstrukturen Rechnung, da alle relevanten Akteure, die von der ärztlichen Bedarfsplanung betroffen sind, sowohl im Gemeinsamen Landesgremium gemäß § 90a SGB V als auch im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen vertreten sind und dort direkt die Fragen der ärztlichen Bedarfsplanung bearbeiten.

*) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Die bisherige Differenzierung von Mitgliedern im Gemeinsamen Landesgremium mit und ohne Stimmrecht erachten die Verbände der Krankenkassen in Hessen und die Ersatzkassen als sachgerecht, da die Heilberufekammern keinen direkten gesetzlichen Auftrag durch das SGB V i.S. einer Vertragspartnerschaft und/oder eines Sicherstellungsauftrages haben und auch Mitglieder vertreten, die nicht an der Versorgung gesetzlich Versicherter teilnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bitten darum, unsere o.g. Hinweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Ackermann

für die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen

Von:
An:
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung
Datum: Donnerstag, 25. August 2022 14:42:20

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung.

Der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. begrüßt die Neuerung im Gesetzesentwurf, den Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. als Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium mit Stimmrecht aufzunehmen. Die bisherige Regelung der Hinzuziehung im Einzelfall hat sich nicht bewährt. Die Berufsgruppe der Hebammen hat eine wichtige Position in der sektorenübergreifenden Versorgung inne. Vor allem bei der heutzutage üblichen Frühentlassung von Wöchnerinnen mit ihren Neugeborenen aus der Klinik ins häusliche Wochenbett, ist ein gutes Schnittstellenmanagement unerlässlich. Weitere Problemfelder sind die Über- und Fehlversorgung gesunder Schwangerer und die unzureichende Kooperation mit niedergelassenen Gynäkologinnen*.

Insbesondere vor dem Hintergrund genereller Versorgungsengpässe von Frauen und Familien mit Hebammenhilfe, welche dringend behoben werden müssen, ist die regelhafte Einbindung des Landesverbandes der Hessischen Hebammen e.V. in das Gemeinsame Landesgremium erforderlich.

Zu den weiteren genannten Änderungen hat der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. keine Anmerkungen vorzutragen.

Freundliche Grüße

Martina Klenk

1. Vorsitzende des Landesverbandes der Hessischen Hebammen e.V.

Fronhofstraße 13
35440 Linden
06403-9775399
1.vorsitzende@hebammen-hessen.de
www.hebammen-hessen.de

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adressatin sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die Absenderin und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als der bestimmungsgemäßen Adressatin ist es nicht

gestattet, diese Mail zu lesen, zu speichern, zu kopieren, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden.

Wenn ein Kind auf die Welt kommt,
richtet es sich nicht nach der Entfernung zum nächsten Kreißaal.
Doch immer mehr Kreißsäle, Geburtshäuser und Hebammenpraxen halten dem ökonomischen Druck nicht stand und schließen.
Werdende Eltern brauchen Geburtshilfeeinrichtungen und Hebammenhilfe wohnortnah!

Mehr Informationen: www.unsere-hebammen.de oder
www.facebook.com/deutscher.hebammenverband

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. Steffen Gramminger

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-58
Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de
www.hkg-online.de

Nur per E-Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de / a.bartl@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II – SCH

Datum
25.08.2022

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung (Drucks. 20/8768)

Ihr Schreiben vom 18.07.2022

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben nehmen wir hiermit gerne, wie gewünscht, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung (Drucks. 20/8768) schriftlich Stellung.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir lediglich eine – aus unserer Sicht aber wesentliche - Anmerkung.

Wir begrüßen insbesondere die Einfügung des Absatzes 2 in § 2 des Gesetzentwurfs und damit die Beibehaltung der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung der vertragsärztlichen Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V durch das Landesgremium. Aufgrund bundespolitischer Bestrebungen, welche unter anderem auch durch das sog. AOP-Gutachten oder auch Gutachten nach § 115a Abs. 1 a SGB V der IGES Institut GmbH zum Ausdruck kommen, wird das Thema

„Ambulantisierung“ künftig auch die Krankenhäuser vermehrt betreffen, so dass eine Mitsprachemöglichkeit an dieser Stelle richtig und wichtig ist.

Genau vor diesem Hintergrund regen wir an, in den Gesetzentwurf auch den Verweis auf die Regelungen in § 99 Absatz 2 SGB V, § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Feststellung der ärztlichen Unterversorgung) und Absatz 3 (Feststellung, dass in einem nicht unterversorgten Planungsbereich zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht) sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Zulassungsbeschränkung bei Überversorgung) wieder aufzunehmen. In der Vergangenheit mag das Gemeinsame Landesgremium von diesen Stellungnahmemöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben. Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Strukturwandels könnte eine Mitsprache auf Ebene des Gemeinsamen Landesgremiums künftig an Wichtigkeit gewinnen. Es könnten neue sektorenübergreifende Überlegungen für hessenspezifische Strukturen eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang kann auf die aktuellen Bestrebungen des Arbeitsausschusses sektorenübergreifende Notfallversorgung hingewiesen werden, in Hessen ein Telenotarztprojekt ins Leben zu rufen. Diese Thematik wurde bislang von Seiten des Landesbeirates Rettungsdienst und damit ausschließlich bzw. weit überwiegend aus Sicht des Rettungsdienstes bearbeitet. Durch den Arbeitsausschuss ist gewährleistet, dass auch andere Sichtweisen und von dem Projekt Betroffene Einfluss auf das Projekt nehmen können.

Statt einer Streichung im Gesetz sollte über eine Reformierung auf Umsetzungsebene, d.h. auf Arbeitsebene des Gemeinsamen Landesgremiums bzw. dessen Arbeitsausschüssen angestrebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steffen Gramminger', written in a cursive style.

Prof. Dr. Steffen Gramminger

KV HESSEN | Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt

Hessischer Landtag
Der Vorsitzendes des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

KV | KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, Drs. 20/8768

26.08.2022

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

zu § 2 Abs. 1:

Wir begrüßen die grundsätzliche Konkretisierung der Aufgaben des Gemeinsamen Landesgremiums insbesondere in dem Bezug auf die sektorenübergreifende Versorgung. Vor dem Hintergrund des eng gefassten gesetzlichen Auftrags aus § 90a Abs. 1 Satz 2 SGB V halten wir jedoch eine „Soll-Regelung“ nicht für ausreichend und schlagen daher vor, die Änderung wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit das Gemeinsame Landesgremium Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgibt, sollen insbesondere regionale und fachspezifische Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigt werden. Dabei **sind** Versorgungsstrukturen und -defizite sektorenübergreifend **zu betrachten**.“

Bei der Formulierung ist aber zu bedenken, dass bestehende Strukturen immer zugrunde zu legen und in die Betrachtung mit einzubeziehen sind. Insofern wird hier eine Selbstverständlichkeit formuliert. Hinsichtlich der Betrachtung von Versorgungsdefiziten stellt sich uns die Frage, wie dieser Begriff definiert und ausgefüllt werden soll. Um eine objektive Betrachtung zu ermöglichen, müssten orientierende Vorgaben beschlossen werden, an denen die Versorgungsstrukturen und -defizite gemessen werden können.

zu § 3 Abs. 2 Nr. 8:

Die Beteiligung der Hebammen in Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung können wir nicht nachvollziehen und halten wir für kontraproduktiv.

Geschäftsführer

Jörg Hoffmann
Tel 069 24741-6986
Fax 069 24741-68861
joerg.hoffmann@kvhessen.de

Ihr Zeichen: I 2.11
Ihre Nachricht vom: 18.07.2022
Unsere Zeichen: FD/MV
Aktenzeichen: GF50/K/20/410

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Sie setzt in Richtung der an der ambulanten und auch der stationären Versorgung u.E. ein falsches Zeichen, das durch keinen plausiblen Sachverhalt zu begründen ist. Die bisherige Beteiligung im Rahmen des § 3 Abs. 4 durch Hinzuziehung im Einzelfall halten wir für ausreichend und die zutreffende Form der Beteiligung. Durch die dauerhafte Beteiligung wird die Berufsgruppe der Hebammen gegenüber allen anderen Berufsgruppen von nicht akademischen Heilberufen privilegiert. Für uns ist nicht ersichtlich, warum die Interessen von Physiotherapeuten, Logopäden oder anderen Berufsgruppen im sektorenübergreifenden Versorgungsgeschehen dann nicht ebenfalls Berücksichtigung finden sollen.

Die Betreuungszeitraum bzw. die Behandlungsdauer insbesondere im Bereich der Ergotherapie oder der Soziotherapie überschreiten die der Betreuung durch Hebammen regelhaft und können ihren Ursprung ebenfalls im stationären Bereich haben. Auch im Bereich der weiteren nicht akademischen Heilberufe sprechen wir über deutlich längere Betreuungszeiträume in Bezug auf den Patienten. Zudem liegen dort auch regelmäßig und zum Teil schwerwiegende Erkrankungen, z.B. nach Unfällen, Schlaganfällen, Tumorerkrankungen etc. vor. Die einseitige Privilegierung eines nicht akademischen Heilberufs im Vergleich zu ebenso wichtigen anderen, ebenfalls nicht akademischen Heilberufen ergibt für uns daher keinen Sinn. Daran würde auch eine Akademisierung des Hebammenberufs nichts ändern.

Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass das Gemeinsame Landesgremium bereits in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung an der Grenze der Arbeitsfähigkeit angekommen ist und durch weitere Vertreter und Vertreterinnen mit dauerhaften Stimmrecht, insbesondere mit einem hochgradig selektiven Versorgungsauftrag keine qualitative Verbesserung erfährt. Vielmehr dürfte die Arbeitsfähigkeit durch die Beteiligung einzelner Interessen bzw. Berufsgruppen weiter reduziert werden.

Wie bereits angedeutet können wir auch die Begründung nicht nachvollziehen, dass durch die sektorenübergreifende Tätigkeit einer Berufsgruppe zwingend eine generelle Beteiligung im Gemeinsamen Landesgremium erfolgen müsse. Wir halten weiterhin die Beteiligung im Rahmen der Hinzuziehung nach § 3 Abs. 4 für das zutreffende Instrument. Der überwiegende Teil der Beratungsgegenstände des Gemeinsamen Landesgremiums haben keinerlei Bezug zur Tätigkeit der Hebammen.

zu § 3 Abs. 3:

Auch das den Heilberufskammern nunmehr eingeräumte Stimmrecht sehen wir kritisch. Das Gemeinsame Landesgremium hat die vornehmliche Aufgabe, Empfehlungen zur Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne auszusprechen. Die Bedarfsplanung ist ein originäres Instrument der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Die Heilberufskammern haben im Gegensatz zur Kassenärztlichen Vereinigung keinen Sicherstellungsauftrag zu erfüllen und sind somit auch von

Entscheidungen des Gemeinsamen Landesgremiums nicht betroffen. Daher empfehlen wir auch hier, den Heilberufskammern die beratende Rolle zu belassen und im Wege der Hinzuziehung in Einzelfällen ein Stimmrecht einzuräumen.

Zudem erscheint es nicht wirklich hilfreich, wenn durch eine derartige Ausweitung der permanent Stimmberechtigten der Eindruck entstehen könnte, dass hier die originären Leistungserbringer mit ihrer Körperschaft bzw. institutionellen Vertretung marginalisiert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Hoffmann
Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
6583 Wiesbaden

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 18. Juli 2022 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung Stellung zu nehmen. Aufgrund des Anhörungszeitraums in den Sommerferien konnte jedoch kein Gremienbeschluss des Hessischen Städtetags herbeigeführt werden, weshalb wir uns vorbehalten, unsere Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Sauder
Referent

Ihre Nachricht vom:
18.07.2022

Ihr Zeichen:
I 2.11

Unser Zeichen:
TA 500.0 Sr/Ma

Durchwahl:
0611/1702-41

E-Mail:
sauder@hess-staedtetag.de

Datum:
26.08.2022

Stellungnahme Nr.:
078-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



PSYCHOTHERAPEUTEN
KAMMER HESSEN

PTK Hessen | Frankfurter Straße 8 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial- und Integrations-
politischen Ausschusses
Herr Moritz Promny, MdL
Schlossplatz 1 -3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden
Fon 0611. 531 68-0
Fax 0611. 531 68-29
Mail post@ptk-hessen.de
Web www.ptk-hessen.de

Wiesbaden, den 25.08.2022

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, Drucks. 20/8768
Schriftliches Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

dankend machen wir von der Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzentwurf der Landesregierung Gebrauch.

Die Psychotherapeutenkammer Hessen begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung der Regelungen zum Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V. Die sektorenübergreifende Betrachtung der Gesundheitsversorgung bietet Chancen, die vorhandenen Ressourcen im Sinne einer bestmöglichen Nutzung für die Patient*innen effizienter einzusetzen und unnötige Parallelstrukturen kontinuierlich abzubauen. Das Gemeinsame Landesgremium bietet die Möglichkeit zum Austausch der Vertreter*innen aller im hessischen Gesundheitswesen tätigen Berufs- und Interessengruppen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Regelungen des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 2

Vorgesehen ist, dass das Stellungnahmerecht des Gemeinsamen Landesgremiums zu den Beschlüssen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V entfällt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass fast alle Mitglieder des Gremiums bereits in anderer Funktion an den betreffenden Verfahren beteiligt seien. Dies mag z. B. für die Vertreter der Kostenträger oder der Kassenärztlichen Vereinigung zutreffen, jedoch würde der Wegfall des Stellungnahmerechts u. a. die berufsständischen Kammern von einer Stellungnahmemöglichkeit ausschließen. Die Psychotherapeutenkammer ist gerade nicht an den Verfahren beteiligt, die ihre Mitglieder aber in der Folge unmittelbar betreffen. Die bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung des Landesgremiums halten wir für sachgerecht. Sie sichern die Möglichkeit, im Bedarfsfall eine Stellungnahme des Gemeinsamen Landesgremiums unter Berücksichtigung aller Mitglieder abzugeben oder zumindest im Gremium zu diskutieren. **Wir regen daher an, den § 2 Absatz 2 nicht zu ändern.**

Psychotherapeutenkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin: Dr. Heike Winter
Vizepräsidentin: Else Döring
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:
Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark,
Sabine Wald, Dr. Maria Weigel, Birgit Wiesemüller

Nassauische Sparkasse
IBAN DE86 5105 0015 0277 0003 60
BIC NASSDE55XXX

§ 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nr. 8

Konkret begrüßen wir die einheitliche Regelung zum Stimmrecht im Gremium. Eine Differenzierung zwischen einzelnen Mitgliedern und damit ein Ausschluss der Heilberufekammern vom Stimmrecht ist weder rechtlich geboten noch sachlich zu begründen. Zutreffend wird in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass das Einstimmigkeitsprinzip ein relevantes Stimmübergewicht der Leistungserbringerorganisationen verhindert.

Gerechtfertigt ist auch die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Gremium, soweit sie für die Fragen der sektorübergreifenden Versorgung wichtige Berufsgruppen repräsentieren. Die Einschätzung der Landesregierung, die Berufsvertretung der Hebammen in Hessen unter dieser Prämisse in das Gemeinsame Landesgremium aufzunehmen, können wir nachvollziehen. Unklar ist hingegen, warum der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. in einer separaten Ziffer 8 in § 3 Absatz 2 aufgeführt werden soll. Dies ermöglicht der Berufsvertretung der Hebammen eine unabhängige Ausübung des Stimmrechts, während die Heilberufekammern ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, obwohl auch hier divergierende Auffassungen in einigen Sachfragen bestehen können. Insoweit stellt die beabsichtigte Regelung eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und eine Schlechterstellung der Vertretungen der akademischen Heilberufe dar. Wir schlagen daher vor, die **Regelung des § 3 Absatz 3 zu streichen**.

§ 5

Es ist nachvollziehbar, dass bei der Vergabe des Stimmrechts an die Heilberufekammern auch eine Kostenbeteiligung geregelt wird. Die Psychotherapeutenkammer Hessen erklärt sich daher grundsätzlich zu einer anteiligen Kostenübernahme bereit. Sachgerechter als die vorgesehene Regelung erscheint es jedoch, die Kosten nicht nach der Anzahl der entsendeten Vertreter*innen, sondern nach der Ausübungsmöglichkeit des Stimmrechts zu bemessen, so dass die Organisationen, die ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, auch als Einheit an den Kosten einfach beteiligt werden.

§ 7

Die Psychotherapeutenkammer begrüßt den Verzicht auf das Schriftformerfordernis für die Berichte der Gesundheitskonferenzen, da dies die elektronische Kommunikation erleichtert. Gleichzeitig sollte aber gewährleistet bleiben, dass die Berichte dauerhaft verfügbar bleiben. Wir schlagen daher vor, **in § 7 die Worte „schriftlicher Form“ durch „Textform“ zu ersetzen**. Auf diese Weise könnten auch Berichte als E-Mail an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums gesendet werden.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Heike Winter
Präsidentin



Else Döring
Vizepräsidentin